

Erläuterungen

Entwurf der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022, BGBl. I Nr. 71/2022, wurde auf Initiative der Landesvertretung ein Ruhen der Rechtsanwaltschaft bzw. der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin und -anwärter aufgrund Elternschaft eingeführt. Die Landesvertretung konnte damit eine seitens der Mitglieder wiederholt vorgebrachte Forderung umsetzen. Insbesondere seitens der weiblichen Landesmitglieder wurde die Problematik geschildert, dass bei Geburt eines Kindes aufgrund der hohen finanziellen Belastungen und des geringeren Einkommens häufig eine Streichung aus der Liste erfolgt. Um dies zu verhindern, soll nun vorgesehen werden, dass während des Ruhens keine Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B zu leisten sind.

2. Darüber hinaus soll in der Versorgungseinrichtung Teil A die Möglichkeit geschaffen werden, Zeiten des Ruhens aufgrund Elternschaft, in denen keine Beiträge geleistet wurden, zu günstigen Konditionen nachzukaufen. Außerdem sieht die Satzung Teil A 2018 vor, dass Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz bzw. eines entsprechenden Zeitraums für selbständige Rechtsanwältinnen, die in das Ruhen aufgrund Elternschaft fallen, automatisch als volle Beitragsmonate angerechnet werden. Bisher und weiterhin besteht natürlich die Möglichkeit im Fall der Elternschaft in die Liste eingetragen zu bleiben. Für diesen Fall besteht weiterhin die Möglichkeit eine Beitragsermäßigung für das erste Jahr nach der Geburt zu beantragen (diese Möglichkeit besteht sowohl für Männer als auch für Frauen). Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Beitragsbefreiung unter voller Anrechnung während eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder eines entsprechenden Zeitraums bei Selbständigen zu beantragen. Korrespondierend zu dieser Beitragsbefreiung soll nun auch in der Versorgungseinrichtung Teil B eine Beitragsbefreiung für die Dauer eines Beschäftigungsverbots bzw. eines entsprechenden Zeitraums eingeführt werden.

3. Außerdem soll das Rentenaltersalter in der Versorgungseinrichtung Teil B von 65 auf 70 erhöht werden. Dadurch soll es künftig möglich sein, fünf Jahre länger Beiträge, die als Betriebsausgabe absetzbar sind, in das kapitalgedeckte Altersversorgungssystem Teil B zu leisten. Um jedoch Schlechterstellungen zu vermeiden, soll die Möglichkeit eingeführt werden, eine vorzeitige Altersrente oder eine Beitragsbefreiung ab Vollendung des 65. Lebensjahrs zu beantragen. Darüber hinaus soll die Abfindung für den Todesfall von 40 Prozent auf 60 Prozent erhöht werden.

4. Eine wesentliche Änderung soll im 8. Teil hinsichtlich der Risiko- und Veranlagungsgefäße vorgenommen werden. Das AVO System, das seit 2002 besteht, soll durch das ALPS (Austrian Lawyer's Pension System) ersetzt werden. Durch diese Änderung soll eine zeitgemäße, den sich ständig ändernden Marktverhältnissen angepasste Veranlagung der Pensionsgelder ermöglicht werden. Durch Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, dass für den oder die Einzelne keine Schlechterstellung erfolgt.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Z 1a RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs. 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 36 Abs. 1 Z 6 RAO betroffen, für den die sinngemäße Anwendung des § 37 Abs. 2 RAO angeordnet wird. Der Regelungsvorschlag enthält Änderungen der bestehenden Regelungen betreffend die Altersversorgung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern.

Der vorliegende Regelungsvorschlag dient zum einen dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und zum anderen dazu das kapitalgedeckte Altersversorgungssystem Teil B nachhaltig und zukunftssicher zu gestalten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zur Verwirklichung dieser Ziele geeignet und gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus. Sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Sicherstellung eines nachhaltigen Altersversorgungssystems sind Ziele des Allgemeininteresses. Der Regelungsvorschlag ist daher objektiv gerechtfertigt.

Der Regelungsvorschlag geht nicht über das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Möglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Satzung Teil A 2018)

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 9):

Die Änderung dient zur Klarstellung, dass ein Beitragsmonat nur erworben werden kann, wenn Beitragspflicht besteht oder bestand (insbesondere bei Kammerwechsel von Bedeutung).

Zu 3, 5 und 6 (§§ 10a, 10b und 10c):

Mit dem BRÄG 2022 wurde ein Ruhen der Rechtsanwaltschaft bzw. der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwältin und -anwärter aufgrund Elternschaft eingeführt. Mit diesem Ruhen soll eine Beitragsbefreiung in den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B einhergehen. Die vorgeschlagene Änderung soll es ermöglichen diese Zeiten der Beitragsbefreiung zu günstigen Konditionen nachzukaufen. Dadurch kann vermieden werden, dass Zeiten, in denen sich die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwaltsanwältin bzw. der -anwärter intensiv der Kindererziehung widmen möchte, für die Altersversorgung keine Berücksichtigung finden. Gleichzeitig wird mit der Beitragsbefreiung eine finanzielle Entlastung für Zeiten erreicht, in denen idR ein geringeres Einkommen zur Verfügung steht.

Zu Z 4 (§ 7):

Der Nachkauf von Versicherungszeiten soll bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs ermöglicht werden.

Zu Z 7 (§ 21):

Bleibt man bei Geburt eines Kindes in die Liste eingetragen und macht von der neuen Ruhensregelung keinen Gebrauch, besteht schon bisher die Möglichkeit sich für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder für Selbständige für einen entsprechenden Zeitraum von den Beiträgen zur Versorgungseinrichtung Teil A auf Antrag befreien zu lassen.

Mit der Änderung des § 21 soll sichergestellt werden, dass es für jene Personen, die das Ruhen in Anspruch nehmen zu keiner Benachteiligung kommt. Nimmt man das Ruhen ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch, erfolgt bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwältinnen automatisch eine volle Anrechnung der Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz bzw. der entsprechenden Zeiten für selbständige Rechtsanwältinnen.

Zu Z 8 (§ 25a):

Eine Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe wurde bisher aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen in der Praxis bereits vorgenommen. Die Bestimmung dient der Klarstellung und Rechtssicherheit.

Zu Z 9 (§ 34 Abs. 4):

Der bisherige Verweis auf das ASVG war zu umfassend. Der Verweis auf den Ausgleichszulagenrichtsatz des ASVG ist ausreichend. Die weitergehenden Verweise waren daher zu streichen.

Zu Z 10 (§ 45 Abs. 5):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass geschiedenen Witwen bzw. Witvern oder Partnern aus der rechtsanwaltlichen Versorgung in ihrer Gesamtheit nicht mehr zusteht als der geschuldete Unterhalt. Eine Besserstellung aufgrund des Todes des oder der Versicherten soll nicht erfolgen. Insofern wird explizit festgehalten, dass Leistungen, die aus der Versorgungseinrichtung Teil B bezogen werden, auf den Anspruch aus der Versorgungseinrichtung Teil A anzurechnen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Satzung Teil B 2018)

Zu Z 2, 3, 5, 7 und 8 (§§ 5, 9 Abs. 2, 19 und 19a):

Mit der Änderung wird das Rentenaltersalter in der Versorgungseinrichtung Teil B von 65 auf 70 erhöht. Dadurch wird es möglich, fünf Jahre länger Beiträge in das kapitalgedeckte Altersversorgungssystem Teil B zu leisten. Diese Beiträge sind als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar. Um jedoch Schlechterstellungen zu vermeiden, wird die Möglichkeit eingeführt, eine vorzeitige Altersrente oder eine Beitragsbefreiung ab Vollendung des 65. Lebensjahrs zu beantragen. Weiterhin wird es nicht erforderlich sein, ab Erreichen des Rentenaltersalters eine Rente in Anspruch zu nehmen. Wird ab Vollendung des 70. Lebensjahrs keine Altersrente beantragt, wird das Rentenkonto in eine beitragsfreie Anwartschaft umgewandelt und das Kapital weiter veranlagt. Dies ist auch der Fall, wenn man eine Beitragsbefreiung in Anspruch nimmt. Wird in der Versorgungseinrichtung Teil A eine Altersrente in Anspruch genommen, erlischt auch die Beitragspflicht in der Versorgungseinrichtung Teil B und es kann auch eine Altersrente aus der Versorgungseinrichtung Teil B bezogen werden. Weiterhin wird es möglich sein, bei vorzeitigem Antritt der Altersrente in der Versorgungseinrichtung Teil A auch eine vorzeitige Altersrente in der Versorgungseinrichtung Teil B in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag auf Beitragsbefreiung (§ 9 Abs. 2) kann ab Vollendung des 65. Lebensjahrs gestellt werden. Wird ein Antrag gestellt, so gilt die Befreiung bis zum Erreichen des Rentenaltersalters (Vollendung des 70. Lebensjahrs).

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Beitragsermäßigung besteht und hier kein Ermessensspielraum besteht.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1, 3 und 4):

Die Änderung in Abs. 1 dient der Klarstellung, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Beitragsermäßigung besteht und hier kein Ermessensspielraum besteht.

Mit der Regelung in Abs. 3 wird eine Harmonisierung mit der Versorgungseinrichtung Teil A hergestellt. In Teil A besteht bereits die Möglichkeit sich während der Dauer eines Beschäftigungsverbots bzw. eines entsprechenden Zeitraums bei Selbständigen vom Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A befreien zu lassen. Diese Möglichkeit soll nun auch für die Versorgungseinrichtung Teil B eingeführt werden.

In Abs. 4 wird die mit dem BRÄG 2022 eingeführte Ruhensregelung bei Elternschaft konkretisiert. Auch in der Versorgungseinrichtung Teil B soll eine Beitragsbefreiung für den Zeitraum des Ruhens eingeführt werden. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Mit dem Antrag auf Ruhen geht die Beitragsbefreiung automatisch einher.

Zu Z 6 (§ 18a):

Diese Bestimmung korrespondiert mit der Bestimmung § 25a Satzung Teil A 2018. Eine Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe wurde bisher aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen in der Praxis bereits vorgenommen. Die Bestimmung dient der Klarstellung und Rechtssicherheit.

Zu Z 9 (§ 23):

Bei Inanspruchnahme des Ruhens aufgrund Elternschaft und bei Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung aufgrund Mutterschaft soll ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bestehen, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Z 10 (§ 35):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch in der Versorgungseinrichtung Teil B bei geschiedenen Witwen bzw. Witvern oder Partnern der Anspruch mit dem geschuldeten Unterhalt gedeckelt ist. Diese Bestimmung korrespondiert mit § 45 Abs. 5 Satzung Teil A 2018.

Zu Z 11 (§ 41 Abs. 3):

Mit dieser Änderung wird die Abfindung im Todesfall von 40 Prozent auf 60 Prozent erhöht. Nachdem es sich bei der Versorgungseinrichtung Teil B um ein kapitalgedecktes System handelt und die Änderung aktuarisch überprüft wurde, ist diese Erhöhung angemessen.

Zu Z 12, 13 und 14 (§§ 49 bis 52, 53 Abs. 2 und 72):

Die Änderungen im 8. Teil hinsichtlich der Risiko- und Veranlagungsgefäße dient der Umsetzung eines zeitgemäßen Veranlagungsregimes. Das AVO System, das seit 2002 besteht, ist nicht mehr zeitgemäß und verpasst viele interessante und vor allem diversifizierende neue Anlageklassen. Vor allem braucht die Veranlagung neben den gängigen Anlageklassen (Aktien und Renten) neue Rendite-Lieferanten und Risiko-Quellen, um die Zielsetzungen der Versicherten künftig möglichst regelmäßig und erfolgreich erfüllen zu können. Ohne Einbau verschiedener neuer Anlageklassen wird die Veranlagung die Zielsetzungen nur begrenzt und falls überhaupt nur unregelmäßig erreichen können.

Das Wertuntergrenze-System (auch Risiko-Budget System genannt) war bis zum Jahr 2010 erfolgreich und zielführend. Seither sind die Zinsen weltweit über das ganze Laufzeitenspektrum Richtung Null gegangen. Damit haben diese Systeme, die zwingend ein „vernünftiges“ Zinssatz-System (=normale Zinskurve mit Zinsen zwischen 2 Prozent für 1-jährige und 4-5 Prozent für 30-jährige Anleihen) benötigen, keine Möglichkeit die nötigen Rechnungszinsen regelmäßig jährlich zu erwirtschaften.

Eine vollständige Neu-Ausrichtung des gesamten AVO-Systems war daher erforderlich.

Das AVO-System wird durch das ALPS (Austrian Lawyer's Pension System) ersetzt. Durch diese Änderung soll eine zeitgemäße, den sich ständig ändernden Marktverhältnissen angepasste Veranlagung der Pensionsgelder ermöglicht werden.

Mit der Übergangsbestimmung in § 72 wird sichergestellt, dass für die einzelnen Versicherten keine Schlechterstellung erfolgt. Bis zum 30. November 2022 wird die Möglichkeit bestehen eine neue Veranlagungsgruppe auszuwählen. Erfolgt bis dahin keine Auswahl erfolgt eine automatische Veranlagung in der ursprünglich gewählten Veranlagungsgruppe am ehesten entsprechenden neuen Veranlagungsgruppe.